

Positionspapier: Einrichtung einer Clearingstelle Diamorphin

Deutsche Suchtgesellschaft – Dachverband der Suchtfachgesellschaften (DSG)

Hamm, 15. Mai 2016

Die aktuelle gesetzliche Regelung im BtMVV zur diamorphingestützten Behandlung schwerstopiatabhängiger Menschen gibt klare und strenge Ein- bzw. Ausschlusskriterien vor Aufnahme eines opiatabhängigen Patienten in das Diamorphinvergabeprogramm vor. Die aktuelle Version sieht keinerlei Ausnahmeregelungen vor.

Der Dachverband der Deutschen Suchtgesellschaften (DSG; Mitglieder: Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin - DGS, Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie - DG-Sucht e.V., Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie dgsp) stellt in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Diamorphin-Substitutionsambulanzen in Deutschland fest, dass hierdurch immer wieder Menschen der Zugang zu dieser Behandlungsform verwehrt werden muss, obwohl mit dieser Behandlungsform eine konkrete Gefahr für die betroffene Person abgewendet werden könnte.

- So muss z. B. einer jungen Frau diese Behandlungsform verwehrt werden, wenn sie trotz einer langen Abhängigkeit von Heroin noch keine schwerwiegende körperliche Erkrankung aufweist, im Übrigen aber alle anderen Kriterien erfüllt, ungeachtet eines verzweifelten Zustands, wenn trotz Veränderungsmotivation alle anderen Behandlungsmethoden ohne Erfolg sind. Die mögliche Folge sind Prostitution, Kriminalisierung und die Gefahr der Infektion..
- Auch Heranwachsenden unter 23 Jahren, die schon seit 10 Jahren Opiatabhängig sind und schwere körperliche Folgeerkrankungen davon getragen haben, muss trotz der Bitte um eine Aufnahme in das Programm der Diamorphin-gestützten Behandlung die Behandlung verwehrt werden, auch wenn der Behandler hierüber eine Chance für eine Reintegration in ein soziales Netz sieht.

Der Dachverband der Deutschen Suchtfachgesellschaften fordert die Gesetzgeber und die Bundesärztekammer dazu auf, die bestehenden Kriterien der Versorgungsrealität und den medizinischen Notwendigkeiten im Behandlungsalltag der Substitution anzupassen.

Möglich wäre dies zunächst in Form der **Erstellung eines externen Gutachtens** (statt: einer konkreten Unterstützung) durch ein unabhängiges Gremium im Sinne einer **Expertenkommission** (statt: Schiedsstelle), deren Aufgabe es wäre, **Härtefälle** (statt: Anträge auf Ausnahmegenehmigungen) zu prüfen und eine unabhängige Empfehlung zu formulieren, durch die eventuelle Ausnahmegenehmigungen für die Aufnahme einer Person in die diamorphingestützte Behandlung jenseits der bestehenden Ein- und Ausschlusskriterien durch die KV ausgesprochen werden könnten.

Diese **Expertenkommission** (statt: Schiedsstelle) könnte durch Vertreter der Bundesärztekammer, der suchtspezifischen Fachgesellschaften (DGS, DG-Sucht und DGPPN) oder weiterer übergeordneter, unabhängiger Organe besetzt, mit wissenschaftlicher und klinischer Fachkompetenz bzgl. der Diamorphinbehandlung und Substitution versehen und an der Bundesärztekammer angesiedelt sein. Die Arbeit der Schiedsstelle könnte per Gutachtenverfahren erfolgen, da hierdurch ausreichend rasche Entscheidungen zu erwarten wären. Gerne machen wir konkrete Vorschläge zur Zusammensetzung und zur Frequenz der Sitzungen und stehen jederzeit zur Verfügung, sollten weitere Ergänzungen im Sinne von Konkretisierung möglicher Ausnahmefälle erforderlich sein.